

Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten für junge Volljährige unter 21 Jahren

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder auch weiterhin gegenüber Ihren Eltern einen Unterhaltsanspruch haben. Voraussetzung hierfür ist, dass sie bedürftig und ihre Eltern leistungsfähig sind (§§ 1602 Abs. 1 BGB, 1603 Abs. 1 BGB).

Bedürftigkeit

Über die Bedürftigkeit ist ein Nachweis zu erbringen (z.B. Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag etc.).

Bei ausreichendem eigenen Einkommen oder Vermögen liegt keine Bedürftigkeit vor.

Für den/die Volljährige/n besteht die Verpflichtung vorrangig öffentliche Leistungen zu beantragen, wie z.B. BAFöG oder Berufsausbildungsbeihilfe/BAB (bevor die Eltern bzgl. des Unterhalts in Anspruch genommen werden).

Unterhaltsbedarf

Mit Eintritt der Volljährigkeit werden beide Elternteile barunterhaltspflichtig.

Der Bedarf des/der Volljährigen errechnet sich nach dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern.

Auf den Unterhaltsbedarf sind folgende Einkünfte des/der Volljährigen anzurechnen

- das Kindergeld in voller Höhe (§ 1612 b Nr. 2 BGB)
- Ausbildungsvergütung (vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen, evtl. Pauschale derzeit mtl. 100,00 €)
- Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen, z.B. § 12 Abs. 2 Nr. 12 SGB II)
- BAFöG-Leistungen/Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Volljähriges Kind mit eigenem Hausstand:

Der angemessene Bedarf beträgt i.d.R. monatlich 930,00 € (darin enthalten sind Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 410,00 €) ohne Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung und Studiengebühren. Eigene Einkünfte des Kindes (siehe vorstehend) sind bedarfsdeckend anzurechnen.

Leistungsfähigkeit der Eltern

Sind die Eltern leistungsfähig, haften sie grundsätzlich anteilig nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen für den Restbedarf des/der Volljährigen (§ 1606 Abs. 3 BGB).

Der angemessene Selbstbehalt/Eigenbedarf der Eltern (§ 1603 Abs. 1 BGB) beträgt derzeit mtl. 1.650,00 €.

Gegenüber privilegierten Volljährigen (volljährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden) kann dieser bis zum notwendigen Selbstbehalt von mtl. 1.370,00 € herabgesetzt werden, wenn der Bedarf der Kinder andernfalls nicht gedeckt werden kann.

Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, entfällt die Berechnung der Haftungsanteile. Der Anspruch des/der Volljährigen bestimmt sich dann nur nach dem Einkommen des leistungsfähigen Elternteils. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt (Süddeutsche Leitlinien 13.1.1 in Verbindung mit Anmerkung A.1 Düsseldorfer Tabelle).

Verfahren bei vorhandenen gültigen Unterhaltstiteln

Liegt bereits ein Unterhaltstitel (Urkunde oder Urteil/Beschluss, Vergleich) vor, der nicht bis zur Volljährigkeit befristet ist, besitzt dieser auch über die Volljährigkeit hinaus Gültigkeit. Es sollte hier jedoch beachtet werden, dass sich aufgrund der Volljährigkeit andere Unterhaltsbeträge ergeben können. Daher sollten nur die neu berechneten Beträge mit diesem Titel vollstreckt werden.

Zwangsvollstreckung

Sollte der unterhaltspflichtige Elternteil keine Unterhaltszahlungen leisten und ist der Unterhaltsanspruch durch einen Titel gesichert, kann nach schriftlicher Mahnung die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. Lohn- oder Gehaltspfändung, Kontenpfändung, Mobiliar-/Sachpfändung verbunden mit der Abnahme der Vermögensauskunft) beim Amtsgericht am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen beantragt werden. Der/die Volljährige kann hierfür Prozess- (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH) beantragen. Entsprechende Vordrucke (Antrag PKH/VKH oder Zwangsvollstreckungsantrag) können über die Internetseite von Justiz-Online unter www.justiz.bw.de heruntergeladen werden.

Verfahren ohne vorhandenen gültigen Titel

Sollte bisher kein Unterhaltstitel existieren, kann der/die Volljährige den Unterhalt auch mündlich oder schriftlich mit den Eltern vereinbaren. Es besteht auch die Möglichkeit eine Unterhaltsverpflichtungsurkunde bei einer Urkundsperson eines Jugendamtes (kostenfrei) oder einem Notar (kostenpflichtig) aufnehmen zu lassen.

Sollte eine Einigung mit den Eltern nicht möglich sein und der Unterhaltsbedarf gerichtlich geltend gemacht werden müssen, besteht für den/die Volljährige/n die Möglichkeit sich an die Geschäftsstelle des für ihn/sie zuständigen Amtsgerichts wegen der Festsetzung des Unterhalts zu wenden. Vorab sollten jedoch Informationen über die Kostenfrage eingeholt und ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe gestellt werden.

Möchte der/die Volljährige das gerichtliche Verfahren nicht selbst betreiben, müsste ein Rechtsanwalt beauftragt werden.

Unterhaltsrückstände – Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen

Unterhaltsansprüche, die zum Zeitpunkt der Volljährigkeit bestanden, stehen grundsätzlich dem/der Volljährigen zu, jedoch kann der Elternteil der vorher in dieser Höhe überobligatorisch aufkam, diesen im Wege des Familienausgleichsanspruchs zivilrechtlich geltend machen.

Die Verjährung der Ansprüche ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eines Kindes gehemmt (§ 207 BGB). Dies bedeutet, dass die Frist erst mit dem 21. Geburtstag zu laufen beginnt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich entsprechende Schritte einzuleiten. Danach verjähren diese Ansprüche nach **3 Jahren**. Die Verjährungsfrist kann durch Zahlungen auf den Rückstand, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ein schriftliches Anerkenntnis des Unterhaltspflichtigen unterbrochen werden.

Es kann auch eine **Verwirkung** der bestehenden Ansprüche eintreten, wenn die Ansprüche gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen mehr als **ein Jahr** nicht geltend gemacht wurden. Der/die Unterhaltspflichtige sollte daher jährlich zur Zahlung der bestehenden Ansprüche (schriftlich) aufgefordert werden.

Erbrecht (§§ 1922 ff BGB)

Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sind Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, erbrechtlich völlig gleichgestellt. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen alle Kinder zu gleichen Teilen erben.

Umgekehrt können auch die Eltern beim Tod eines Kindes unter Umständen Erben sein.

Ein volljährig werdendes Kind haftet nach § 1629 a BGB für bestimmte, während seiner Minderjährigkeit begründete Verbindlichkeiten nur mit seinem bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögen.

Beim Eintritt eines Erbfalltes wird empfohlen sich an einen Notar, Rechtsanwalt oder an das Amtsgericht (Familiengericht) zu wenden und sich dort beraten zu lassen.

Wichtig

Die Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt sollte vorrangig in Anspruch genommen werden (z.B. vor Einschaltung eines Anwalts). Ein Antrag auf Beratungshilfe, das heißt auf Ersatz der Beratungsgebühr, kann erst mit der Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Jugendamtes bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts-/Familiengerichts (Sigmaringen oder Bad Saulgau je nach Wohnort) gestellt werden.

Eine rechtliche Vertretung durch das Jugendamt ist im Rahmen der Beratung und Unterstützung nicht möglich.

Allgemeines

Falls Sie noch Fragen haben, beraten und unterstützen wir Sie gerne. Diese Beratung und Unterstützung (bis zum 21. Lebensjahr) beim Jugendamt ist **kostenlos**.

Sollten Sie ein persönliches Gespräch wünschen, bitten wir vorab einen Termin zu vereinbaren, damit wir uns ausreichend Zeit für Sie nehmen können.